

Anfrage

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter an den Stadtrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal

betreffend Isolierte Unterbringung von Kindern

Wie die ORF-Sendung "Konkret", ausgestrahlt am 30.03.2018, berichtet, hat die Stadt Wien die Fürsorge für ein heute 4-jähriges Kleinkind mit schwerer Behinderung übernommen. Das Kind wurde vom Jugendamt der Stadt Wien in Amstetten im Hilde Umdasch Haus untergebracht. Da das Kind MRSA-Keime hatte, wurde das Kind zwei Jahre lang in isolierter Unterbringung untergebracht. Nicht nur, dass das Kleinkind somit die meiste Zeit alleine in seinem Zimmer untergebracht war, der Unterbringungsort war zudem rund 130 Kilometer von der Familie entfernt; regelmäßiger Besuch wurde somit erschwert. Erst nach Öffentlichwerden des Falls kam es zu einer Nachverhandlung. Ein Gerichtsgutachter kam zum Schluss, dass die isolierte Unterbringung nicht erforderlich und die Freiheitsbeschränkung somit unzulässig war. Das Heim erhob dagegen Einspruch. Letztlich wurde das Kind in einem Heim in Nähe der Eltern untergebracht. Wie dem Bericht ferner zu entnehmen ist, wurden in der Zeit der isolierten Unterbringung auch keine Impfungen oder auch andere empfohlene Untersuchungen durchgeführt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgende

ANFRAGE

Ich ersuche darum, alle Fragen einzeln und in der angeführten Reihenfolge zu beantworten.

1. Die isolierte Unterbringung ist ein tiefgehender Eingriff in Freiheitsrechte. Besondere Sorgfalt ist daher bei solchen Entscheidungen angebracht. Dem oben angeführten Bericht in der ORF-Sendung "Konkret" ist zu entnehmen, dass die isolierte Unterbringung aufgrund eines medizinischen Gutachtens veranlasst wurde.
 - a. Steht die Person, die das Erstgutachten geschrieben hat, in einem vertraglichen Verhältnis zum Hilde Umdasch Haus?
 - b. Wurden vom Jugendamt weitere Gutachten eingeholt, ob ausreichende Gründe dafür bestehen, das Kind in isolierter Unterbringung unterzubringen?
 - c. Wurden vom Jugendamt Gutachten eingeholt, ob es Alternativen zur isolierten Unterbringung gibt?
2. Wie oft wurde vom Jugendamt überprüft, ob in dem angeführten Fall der Grund für die isolierte Unterbringung weiterhin besteht?
3. Wie erklären Sie es, dass der Gerichtsgutachter zum Schluss kam, dass eine isolierte Unterbringung unzulässig sei?
4. Wurden aus Ihrer Sicht in dem konkreten Fall ausreichend Schritte seitens des Jugendamts gesetzt, um die Rechte des Kindes ausreichend zu schützen?
5. Inwiefern wurden magistratsintern Schritte veranlasst, um zu prüfen ob das Jugendamt alle notwendigen Schritte veranlasst hat, um das Wohl des Kindes sicherzustellen?

6. Wieso wurde das Kind in Niederösterreich und somit in über 100 Kilometer Entfernung von den Eltern untergebracht?
7. Gibt es im Jugendamt Richtlinien, wann ein Kind in isolierter Unterbringung unterzubringen ist und wie in solchen Fällen zu verfahren ist?
 - a. Wenn ja, welche? Ich ersuche um ausführliche Beschreibung.
 - b. Wie viele Gutachten sind einzuholen, um die Entscheidung auf isolierte Unterbringung zu treffen?
 - c. Wie lange kann ein Kind in isolierter Unterbringung untergebracht werden?
 - d. Inwiefern besteht eine Verpflichtung, die Gründe für eine isolierte Unterbringung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen?
 - e. Inwiefern müssen weisungsunabhängige Stellen wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder die PatientInnenanwaltschaft oder andere kompetente, im parteilichen Interesse der betroffenen Kinder sprechende Stellen, bei Entscheidungen zur isolierten Unterbringung eingebunden werden?
8. Wie viele Plätze gibt es in Wien für Kinder, die in isolierter Unterbringung untergebracht werden müssen?
9. Wie hoch ist die Auslastungsquote für diese Plätze?

Wien, 09.04.2018

